

# Statuten

## Verein „Netzwerk Natürliche Nahrung - Ne'Na'Na“

### I. NAME & SITZ

#### Art. 1

Unter der Bezeichnung „Netzwerk Natürliche Nahrung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person.

#### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt St. Gallen.

### II. ZIEL & ZWECK

#### Art.3

Der Zweck dieses Vereins ist es, die Vernetzung von Produzenten und Konsumenten im Bereich Landwirtschaft und Lebensmittelversorgung zu fördern, den Selbstversorgungsgrad in der Schweiz zu erhöhen und eine ökologische Bewirtschaftung mit langfristigem Erhalt unserer Böden zu fördern.

Dabei ist die Unterstützung von Organisationen wie auch die Führung von Betrieben möglich.

#### Art.4

Der Verein ist gemeinnützig, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art.5

Mitglieder des Vereins können Menschen, natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

#### Art.6

Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf einen schriftlichen Beitrittsantrag, durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft als nicht gegeben erscheinen.

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag wird nicht pro rata temporis zurückbezahlt.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten an den Verein. Der Vorstand kann den Ausschluss gegen jedes Mitglied aussprechen, welches die Interessen des Vereins schädigt.

#### **IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG**

##### **Art.8**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt.

##### **Art.9**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Vereinsmitglieder oder ihre Organisationen ist ausgeschlossen.

#### **V. ORGANISATION**

##### **Art. 10**

Die Vereinsorgane sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand

##### *Hauptversammlung (HV):*

Die ordentliche HV findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines und nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab. Sie wählt den Vorstand und den Revisor. Die ausserordentliche HV kann auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche HV.

##### *Vorstand:*

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der HV. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen und nimmt die Jahresrechnung ab. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Vorstand kann die Unterschriftenkompetenz delegieren. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verfügt die verantwortliche Person über Einzelunterschrift.

##### **Art. 11**

Der Vorstand kann Mitarbeitende für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällig weitere Aufgaben anstellen.

##### **Art. 12**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 13**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen HV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist einer wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Art. 14**

Diese vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 2. Mai 2023 in St. Gallen genehmigt.

St. Gallen, 2. Mai 2023